

Das Recht auf das eigene Bild

Ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs bestätigt eine ältere Entscheidung: Für Polizeibeamte, die zu verdeckten Einsätzen herangezogen werden (können), gilt ein erweiterter Bildnisschutz.

Polizistinnen und Polizisten dürfen bei Amtshandlungen oder im Streifendienst grundsätzlich fotografiert werden. Die Veröffentlichung in Medien unterliegt aber Beschränkungen. Die wichtigste Bestimmung ist der Bildnisschutz nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Demnach dürfen Bildnisse von Menschen weder veröffentlicht noch verbreitet werden, wenn dadurch „berechtigtes Interesse des Abgebildeten ... verletzt würden“. Geschützt ist auch die Privatsphäre.

Was unter dem „berechtigten Interesse“ zu verstehen ist, wird im UrhG nicht erläutert. Es gibt aber dazu eine umfangreiche Rechtsprechung und Literatur. Gründe für eine Verletzung des „berechtigten Interesses“ sind vor allem die Herabwürdigung, Bloßstellung, Entwürdigung oder die Veröffentlichung in einem negativen Zusammenhang. Dabei genügt schon die Möglichkeit der Missdeutung. Allerdings kommt es auf einen objektiven Maßstab an und nicht auf das subjektive Empfinden. Eine Rolle spielt das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung.

„Berechtigtes Interesse“. Für Polizistinnen und Polizisten in Zivil, die bei Amtshandlungen fotografiert werden, gibt es ein besonderes „berechtigtes Interesse“, dass die Bilder nicht veröffentlicht werden. Das hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung im August 2012 (4 Ob 119/12x) festgestellt.

Die Vorgeschichte: Nach der Ausstrahlung eines Beitrags der ORF-Reihe „Am



Für Kriminalbeamte, die zu verdeckten Einsätzen herangezogen werden (können), gilt ein erweiterter Bildnisschutz.

Schauplatz“ über Skinheads bei einer Veranstaltung einer politischen Partei kam es zu einem Gerichtsverfahren und die Staatsanwaltschaft verlangte mittels Beschlusses vom ORF die Herausgabe der Videobänder über diese Veranstaltung. Ein unter anderem für Observationen und Personenüberwachungen als verdeckter Ermittler eingesetzter Beamter des *Landesamtes Verfassungsschutz (LV) Niederösterreich wurde bei der versuchten Beschlagnahme fotografiert und das Bild wurde in einer Zeitung veröffentlicht. Im Bildtext stand: „Polizei zieht ab. Die Verfassungsschützer verließen den ORF nach 90 Minuten unverrichteter Dinge wieder.“*

Durch die Veröffentlichung wurde der Kriminalbeamte weder herabgewürdigt noch bloßgestellt und es wurde auch korrekt über die Amtshandlung berichtet. Dennoch klagte der Verfassungsschützer wegen der Veröffentlichung seines Bildes auf Unterlassung und argumentierte, dass sein „be-

rechtigtes Interesse“ deshalb verletzt worden sei, weil er durch die Veröffentlichung seines Fotos in seiner beruflichen Tätigkeit gehindert worden sei – seit der Veröffentlichung sei er nicht mehr zu verdeckten Einsätzen in der rechtsradikalen Szene herangezogen worden.

Das Erstgericht gab dem Beamten recht, ebenso das Berufungsgericht. Bei der gebotenen Interessenabwägung nach § 78 UrhG hätten die Geheimhaltungsinteressen des Abgebildeten Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, urteilte das Berufungsgericht. Es seien somit berechnete Interessen im Sinne dieser Bestimmung verletzt worden. Die Zeitung hätte auch ohne besondere Nachforschungen leicht erkennen müssen, dass es sich um die Amtshandlung eines verdeckt ermittelnden Beamten handle, weil solches auf „Verfassungsschützer“ grundsätzlich zutrefte. Der Nachrichtenwert der Veröffentlichung wäre durch ein Unkenntlichmachen des Klä-

gers auf dem Lichtbild nicht beeinträchtigt worden.

Der OGH als Revisionsgericht bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts und stellte in seinem Erkenntnis fest, dass in diesem Fall dem Geheimhaltungsinteresse des klagenden Kriminalbeamten der Vorrang zu geben sei, auch wenn über einen wahren Sachverhalt berichtet werde.

Ein gleichartiges Erkenntnis sprach der OGH bereits im Jahr 2000 aus (4 Ob 172/00y). Damals erkannte das Höchstgericht, dass durch die Veröffentlichung eines Bildes eines Wirtschaftspolizisten in einem Medienbericht über die Tätigkeit der Wirtschaftspolizei die berechtigten Interessen des Klägers verletzt worden seien. Der Kriminalbeamte war in einem Referat der Wirtschaftspolizei tätig, das unter anderem für die Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität zuständig war. Er war fotografiert worden, als er eine prominente Beschuldigte nach der Überstellung zur Wirtschaftspolizei zur Einvernahme geführt hatte. Der Kläger hatte unter anderem argumentiert, dass er wegen der Veröffentlichung seines Bildes nicht mehr bei verdeckten Ermittlungen eingesetzt werden könne. Laut OGH sei er durch die Veröffentlichung des Bildes, auf dem er als Angehöriger der Wirtschaftspolizei erkennbar ist, in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt worden.

In beiden Fällen wurde den Klägern eine Entschädigung zugesprochen.

Werner Sabitzer